

## **Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow**

**Betreff:** Ergänzungssatzung „OT Triwalk, Flurstücke Nr. 11/8 (teilw.), 17/21 und 17/22“

**Hier:** Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

**Plangebiet:** Das Plangebiet umfasst Flächen der Flurstücke Nr. 11/8, 17/21 und 17/22, innerhalb der Ortslage Triwalk, nördlich der Dorfstraße und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Grünfläche
- im Osten durch den Hausgarten des Wohngrundstückes - Haus 5
- im Süden durch die Dorfstraße
- im Westen durch das Wohngrundstück - Haus 3

Das Plangebiet ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat in ihrer Sitzung am 21.04.2020 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Ergänzungssatzung „OT Triwalk, Flurstücke Nr. 11/8 (teilw.), 17/21 und 17/22“, bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss über die Ergänzungssatzung „OT Triwalk, Flurstücke Nr. 11/8 (teilw.), 17/21 und 17/22“ wird hiermit bekannt gemacht.**

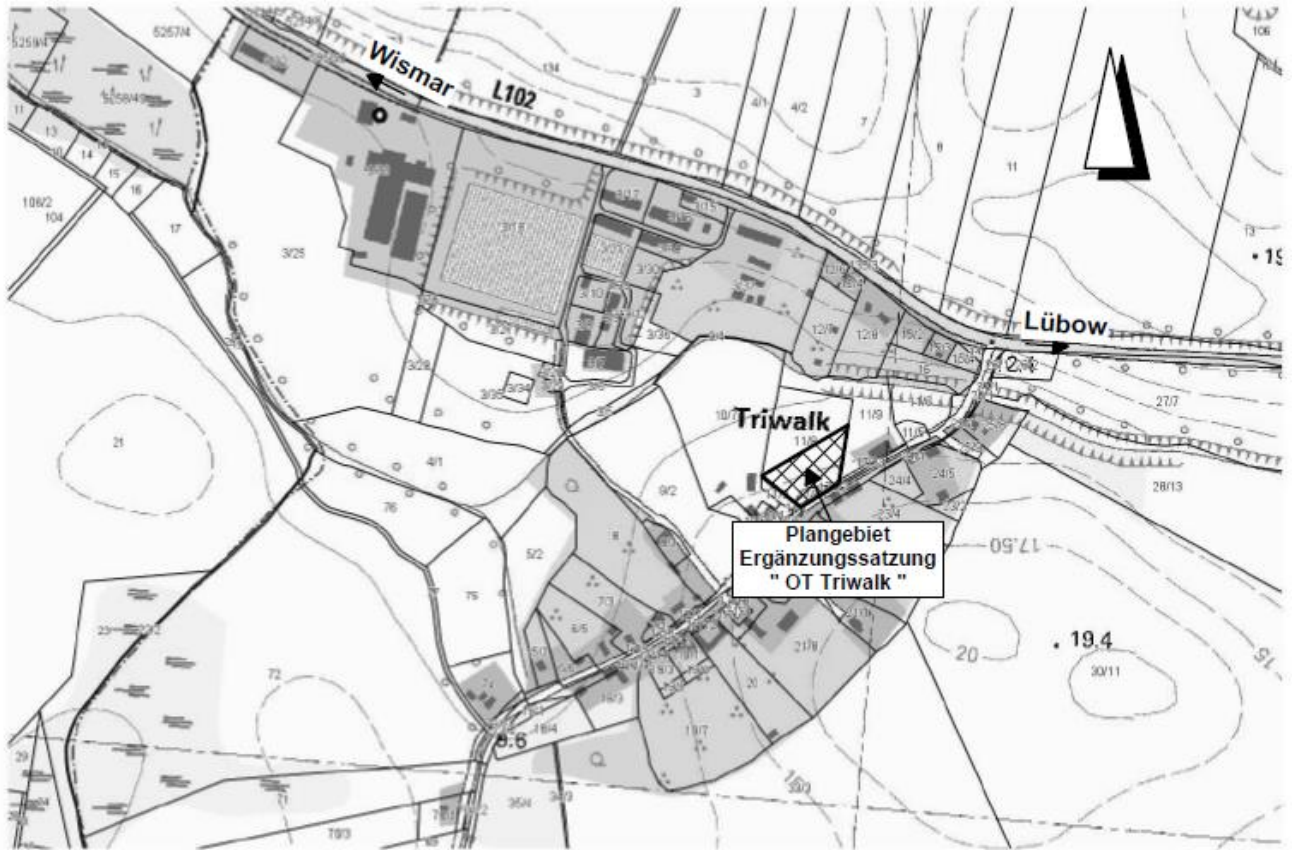
**Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen unter [www.amt-dm-bk.de](http://www.amt-dm-bk.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dorf Mecklenburg, den 27.05.2020

Wölm, Amtsvorsteher



1 : 5000

## Übersichtsplan